

Fragenkatalog

Anhörung zum Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 auf Drucksache 8/5199

- 1) Wie bewerten Sie die in Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes vorgeschlagenen Änderungen am Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz)?
 - a) Wie bewerten Sie die mit Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes vorgeschlagenen Änderungen im Landeshochschulgesetz im Hinblick auf ihre Wirkung auf die Geschwindigkeit der Umsetzung der geplanten Bauvorhaben an den Universitätsmedizin Greifswald und Rostock?

Grundsätzlich bewerten wir die Änderung sehr positiv. Durch die direkte Übernahme der Bauherreneigenschaft wird den Universitätsmedizinen die Möglichkeit gegeben, die Planung im direkten Kontakt mit den Einrichtungen der Universitätsmedizin und den externen Planern (Architekten, Fachplaner) und ausführenden Baufirmen durchzuführen. Der Umweg über eine dritte Stelle, bisher der SBL, entfällt. Insbesondere die Entscheidung über Prioritäten im Planungs- und Bauablauf sowie die Entscheidungen über Auswirkungen im operativen Betrieb (z.B. Betriebsausfälle durch Bauzeitenverlängerungen) liegen nunmehr in einer Hand. Gleiches gilt für die Bauphasen, Inbetriebnahme und Mängelbeseitigung. Die Mitarbeiter der Bauabteilungen der UM's sind direkt vor Ort und können zeitnah agieren und die Schnittstellen zu den Betriebsabteilungen (Betriebstechnik, Medizintechnik, Einkauf) direkt nutzen. Eine möglichst beschleunigende Ausgestaltung der Abstimmung mit dem Gewährträgerausschuss (definierte Schnittstellen, Vorlagenqualität und -form, Fristsetzung, Taktung und Kommunikation) eröffnet die Möglichkeit der Beschleunigung von Baumaßnahmen. Eine abschließende Beurteilung ist daher erst möglich, wenn die Geschäftsordnung des Gewährträgerausschusses bekannt ist.

- 2) Sind die mit der in Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes vorgenommenen Änderungen am Landeshochschulgesetz ausreichend, um zu einer wesentlichen Beschleunigung der geplanten Hochbaumaßnahmen an den Universitätsmedizin Greifswald und Rostock zu führen?

Die gesetzlichen Änderungen sind in jedem Fall ein wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Baumaßnahmen, vor allem im Einklang mit den Auswirkungen auf den operativen Betriebsablauf der Universitätsmedizinen.

Die Baufreigaben und Nutzungsfreigaben wurden bislang durch den SBL genehmigt (Landesbauordnung M-V § 77). Mit der Änderung des LHG gehen diese auf die untere Bauaufsichtsbehörde der Hansestadt Rostock bzw. Greifswald über (Baugenehmigungsverfahren). Weitere Beschleunigungen wären möglich, bei gesetzlichen Änderungen von Vergabevorschriften.

Für eine sofortige Hebung des Beschleunigungspotenzials ist eine reibungslose Übergabe der von den UM's zu übernehmenden Projekte und der Aufbau einer qualitativ und quantitativ belastbaren Bau- und Vergabeorganisation Voraussetzung.

Ebenfalls wäre eine Beschleunigung durch eine Kostenobergrenze für antragsfreie Kleinstprojekte zu erzielen, für die der Gewährträgerausschuss nicht einbezogen werden muss.

3) Wie ist die Ausübung der Bauherreneigenschaft von Universitätskliniken in anderen Bundesländern ihrer Kenntnis nach gestaltet?

Die meisten Universitätsmedizinen in anderen Bundesländern führen Baumaßnahmen in eigener Bauherrenschaft aus. Die Ausgestaltung der Organisationsstrukturen ist dabei sehr unterschiedlich. Zumeist sind die Bauabteilungen Organisationseinheiten innerhalb der Universitätsmedizinen (z.B. Charité, Leipzig). Zum Teil sind diese auch in Tochtergesellschaften (Köln, Hamburg) oder anteilige Projektgesellschaften (Hannover, Göttingen) überführt.

4) Welche finanziellen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen sind erforderlich, damit Universitätskliniken die Bauherreneigenschaft, insbesondere die Planung und die Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, rechtlich und fachlich adäquat ausüben können?

Die organisatorischen und personellen Voraussetzungen werden für die Universitätsmedizinen aktuell geschaffen. Dabei gehen die UM's mehrstufig vor. D.h. zunächst ist die Übernahme der Bauherreneigenschaft zum 01.01.26 sicherzustellen und dann in Abhängigkeit von den in Eigenregie zu realisierenden Bauprojekten weiterzuentwickeln.

Dabei sind Umfang und Notwendigkeit an den beiden Standorten UMG und UMR unterschiedlich zu bewerten. An der UMG hat es eine konstruktive Verständigung zu den einzelnen Projekten gegeben, welche durch den SBL auch nach dem 01.01.26 fortgeführt bzw. fertiggestellt werden. Dadurch sind anfangs noch nicht die vollen personellen Kapazitäten an der UMG erforderlich.

An der UMR ist die Anzahl der unmittelbar zum 01.01.26 zu übernehmenden Projekte wesentlich umfangreicher und auch die Summe der künftigen Bauvorhaben ist größer, so dass der zeitnah erforderliche Personalaufbau höher ist. Der Aufbau einer mit anderen Universitäten vergleichbaren Abteilungsstärke soll schrittweise erfolgen und ist Voraussetzung für eine belastbare Struktur und befindet sich im stufenweisen Aufbau. Der Aufbau standardisierter Prozesse in der Schnittstellenkommunikation zwischen und mit den Entscheidungsgremien.

a) Welche weiteren finanziellen Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um die geplanten Bauvorhaben an den Universitätsmedizinen effizient und effektiv umzusetzen?

Folgende finanzielle Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- 1. Durch die Übernahme der Bauherrenverantwortung vom SBL sind die personellen Ressourcen an den Universitätsmedizinen zu finanzieren. Dabei handelt es sich um Mitarbeiter der Bauabteilung, vorrangig Architekten, Bauingenieure und Fachplaner, sowie administrative Kapazitäten u.a. in der Vergabestelle, Rechtsabteilung, Finanzen und Controlling*

2. *Zu der Übernahme der Bauherrentätigkeit zählt auch die Übernahme der Maßnahmen des sog. Bauunterhalts. Für die Erhaltung der Betriebsfähigkeit im Bestand sind die entsprechenden finanziellen Mittel des Bauunterhalts notwendig.*
3. *Der umfangreichste Finanzbedarf besteht in der Finanzierung der eigentlichen Baumaßnahmen. Diese sollen abhängig von der Projektgröße projektbezogen entschieden und finanziert werden. Kleinere Baumaßnahmen und Planungsmittel für die Fortschreibung der Masterplanung der jeweiligen UM's und Machbarkeitsstudien sind pauschal vorzusehen.*
4. *In der Anfangsphase bedarf es in UMR einer Finanzierung von externer Unterstützung bei fachlichen oder quantitativen Defiziten, sofern diese nicht bis 01.01.2026 vollumfänglich mit eigenem Personal besetzt werden konnten. Dies wird zukünftig auch zur Abfederung von Spitzenlasten oder Spezialwissen der Fall sein.*

b) Welche weiteren personellen Voraussetzungen müssen erfüllt werden, um die geplanten Bauvorhaben an den Universitätsmedizin effizient und effektiv umzusetzen?

Folgende personelle und organisatorische Voraussetzungen sind erforderlich:

1. *An den UM's sind die o.g. fachlichen Kapazitäten aufzubauen. Entsprechende Vorbereitungen an UMG und UMR sind getroffen, insbesondere Stellenbesetzungsverfahren, jedoch aufgrund des Bewerbermangels (Fachkräftemangel, Tarifbindung, Standortnachteil) noch nicht erfolgreich abgeschlossen. Aktuell laufen aktiv Recruitingmaßnahmen.*
2. *Die Prozessabläufe zur Beantragung, Bewilligung, Finanzierung sowie Dokumentation und laufenden Berichterstattung zu den Baumaßnahmen werden aktuell neu strukturiert. Insbesondere die Funktion des Gewährträgersausschusses ist dabei neu zu entwickeln. Die Funktionsfähigkeit der neuen Geschäftsprozesse und Strukturen müssen zu Beginn 2026 starten, um die Baumaßnahmen zeitnah umsetzen zu können.*

5) Wie hoch schätzen Sie den Bedarf an Krediten entsprechend dem vorgeschlagenen neuen § 104c Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes für die kommenden fünf Jahre ein?

Der Bedarf richtet sich nach dem Umfang der freigegebenen neuen Bauprojekte sowie dem Erhalt des Bestands, die nicht aus dem bestehenden Investitionsvolumen der Unimedizinen finanzierbar ist. Eine konkrete Aufstellung und Entscheidung dazu liegt noch nicht vor. Alle über das Sondervermögen hinausgehende Bedarfe sind zukünftig über Kredite zu finanzieren (vorbehaltlich sonstiger Förderungsmöglichkeiten).

6) Ist die in Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes vorgeschlagene Differenzierung zwischen Maßnahmen, die bereits Leistungsphase 5 der HOAI erreicht haben, und solchen Maßnahmen, deren Planungsstand noch nicht über Leistungsphase 4 der HOAI hinausgeht, nach Ihrer Ansicht sinnvoll und sachgerecht?

Ja. Die Differenzierung ist grundsätzlich sachgerecht, solange die Leistungsphase 4 erarbeitet, aber noch seitens der SBL's freigegeben ist. Jedoch sollte in einvernehmlicher Regelung zwischen den UM's und den örtlichen SBL die Möglichkeit bestehen in einzelnen Projekten davon abzuweichen. Dies ist z.B. in Greifswald beim Projekt Neubau der Hämatologie/Onkologie der Fall, da sich bei einem Wechsel erhebliche zeitliche Verzögerungen ergeben würden, durch geänderte Baugenehmigungsverfahren. Dies hätte in diesem konkreten Fall auch finanzielle Auswirkungen, auf Grund der vertraglichen Bindung eines Totalunternehmers.

7) Wie bewerten Sie die in Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes vorgeschlagenen Regelungen zur Zusammensetzung des gemeinsamen Gewährträgerausschusses?

a) Welche zusätzlichen Mitglieder erscheinen Ihnen sinnvoll und notwendig?

Die Zusammensetzung ist sachgerecht. Eine Erweiterung um zusätzliche Mitglieder halten wir für nicht erforderlich. Wünschenswert wäre eine Regelung zur Vermeidung einer Patt-Situation wegen der geraden Anzahl an Mitgliedern im Gewährträgerausschuss.

Die beabsichtigte externe Beratung des Gewährträgerausschusses bewerten wir positiv. Um Verzögerungen im Prüfungsprozess zu vermeiden, wäre eine frühzeitige Einbindung und eine gewisse personelle Konstanz für alle Seiten hilfreich.

8) Wie bewerten Sie die in Artikel 2 des Entwurfs des Haushaltsbegleitgesetzes vorgeschlagene Wertgrenze von 100 Millionen Euro bei einzelnen Bauvorhaben zur Vorlage beim Finanzausschuss des Landtages?

Die Wertgrenze ist sachgerecht. Wir hoffen, dass sich daraus keine zeitlichen Verzögerungen ergeben, durch doppelte Genehmigungsstufen (Gewährträgerausschuss und Finanzausschuss).

9) Ist es möglich, die Bauherreneigenschaft wahrzunehmen, indem sämtliche damit verbundene Aufgaben auf Generalunternehmer übertragen werden?

Die Bauherreneigenschaft ist zunächst unabhängig von der Funktion eines Generalunternehmers. Die Bauherreneigenschaft beinhaltet zum einen grundsätzliche projektübergreifende Planungsmaßnahmen (Masterplanung) und enthält Verantwortlichkeiten die nicht an Dritte delegierbar sind. Dazu zählen insbesondere notwendige Entscheidungsprozesse, ob Planungs- oder Bauprojekte durchgeführt werden sollen und in welchem funktionalen und qualitativen Umfang diese realisiert werden sollen. Ebenso obliegt die Beauftragung der planenden oder ausführenden Firmen, i.d.R. über Vergabeverfahren dem Bauherrn, ebenso wie die Entscheidung/Freigabe über die konkrete Planung bzw. Ausführung gemäß der HOAI-Leistungsphasen. Darüber hinaus obliegt die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen der Verantwortung des Bauherren.

Im Zuge einer projektbezogenen Beauftragung, ist die Vergabe der Planungs- und Überwachungsleistungen gemäß der HOAI weitreichend an einen Generalunternehmer

übertragbar, jedoch nie vollständig. Insofern kann ein Generalunternehmer nicht die Bauherrenfunktion ersetzen, jedoch kann auf ihn ein Teil der Leistung und Verantwortung übertragen werden.

Ob der Einsatz eines Generalunternehmers (verantwortlich für die Bauausführung)) oder auch Generalübernehmers (zusätzlich auch verantwortlich Planung) sinnvoll ist, muss an Hand der Komplexität des Bauvorhabens, der Marktlage und der vergaberechtlichen Zulässigkeit entschieden werden.

a) Wenn dies nicht der Fall ist, welche Aufgaben sind zwingend von den Universitätskliniken selbst wahrzunehmen und welche Personalausstattung ist dafür als Mindestausstattung sowie in Abhängigkeit von den zu betreuenden Bauvolumina erforderlich?

Folgende Aufgaben verbleiben beim Bauherrn:

- *Gesamtheitliche Bauleitung und Verantwortlichkeit: Der Bauherr bleibt für die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens verantwortlich, inklusive Terminplanung, Qualität und Sicherheit auf der Baustelle.*
- *Genehmigungen und rechtliche Verantwortung: Sicherstellen, dass alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und baurechtliche Vorgaben eingehalten werden.*
- *Festlegung des Leistungsumfangs und Kontrollen: Definition des Projektumfangs, Budgetüberwachung, Abnahme von Leistungen und Freigabe von Zahlungen basierend auf Leistungsnachweisen.*
- *Sicherheit und Arbeitsschutz: Umsetzung und Überwachung der Sicherheit auf der Baustelle, Zusammenarbeit mit dem Baustellenkoordinator (SiKo) bzw. Sicherheits- und Gesundheitskoordination.*
- *Mängel- und Abnahmeverantwortung: Prüfung von Mängeln, Koordinierung von Nachbesserungen und Abnahmen am Ende des Bauabschnitts oder Bauprojekts.*
- *Vertrags- und Zahlungsabwicklung mit dem Bauherrn-Beteiligten: Kommunikation mit Architekten, Generalunternehmern, Subunternehmern und Fachplanern; zentrale Ansprechpartnerfunktion.*
- *Dokumentation und Nachweisführung: Führung wichtiger Projektunterlagen, Bautagesberichte, Abrechnungen, Mängel- und Nachweise für spätere Gewährleistung.*
- *Bauablaufsteuerung und Koordination der Schnittstellen: Abstimmung zwischen Planung, Ausführung und Fachunternehmen; Konfliktlösung bei Termin- und Leistungsproblemen*

Der Personalbedarf ist abhängig u.a. von Größe, Komplexität, sowie der Anzahl der Bauvorhaben. Der abschließende Bedarf muss noch ermittelt werden.

10) Wo treten Ihrer Erfahrung nach in der Praxis die größten Probleme bei der Übertragung der Bauherreneigenschaft von einer Organisationseinheit für Landesbau hin zu Universitätskliniken auf?

Die größten Probleme treten in der Anfangsphase auf, wenn die personellen und organisatorischen Voraussetzungen noch nicht bestehen. Insofern ist eine einvernehmliche Übernahme der Projekte vom staatlichen Hochbau auf die

Unimedizinen wichtig, in der absprachegemäß Projekte durch den Staatshochbau fertig gestellt werden bzw. ordnungsgemäß übertragen werden. Dazu zählt dann die Übertragung der Verträge und Projektdokumentationen, um einen reibungsfreien Übergang zu gewährleisten.

Zudem müssen die unteren Bauaufsichtsbehörden als neue bauordnungsrechtliche Genehmigungsbehörde mit den entsprechenden Kapazitäten ausgestattet sein.

a) Wie können diese Probleme vermieden beziehungsweise gelöst werden?

Eine größtmögliche Unterstützung des staatlichen Hochbaus im Rahmen der Übergabe der Projekte und der Bestandsunterlagen aus vorherigen Bauprojekten. Diese Unterstützung muss über den 01.01.2026 hinausgehen.

- 11) Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf hinsichtlich einer besseren Ausgabensteuerung im Sozial- und Kindertagesförderungsbereich?**
- 12) Wie bewerten Sie die in Artikel 12 des Gesetzentwurfes aufgeführten Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes und werden diese den vom Landesrechnungshof aufgeworfenen Empfehlungen gerecht?**
- 13) Wie bewerten Sie die geplanten Änderungen der Landesausführungsgesetze zum SGB IX und zum SGB XII sowie die Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes?**
- 14) Welche finanziellen Effekte könnten mit den geplanten Änderungen der Landesausführungsgesetze zum SGB IX und zum SGB XII sowie den Änderungen des Kindertagesförderungsgesetzes Ihrer Einschätzung nach erreicht werden?**
- 15) Welche weiteren beziehungsweise darüberhinausgehenden Änderungen bei der gesetzlichen Regelung von Sozialleistungen beziehungsweise bei der Steuerung und Kontrolle von Sozialausgaben wären Ihrer Einschätzung nach möglich beziehungsweise erforderlich?**
 - a) Welche finanziellen Effekte könnten Ihrer Einschätzung nach damit erreicht werden?**
- 16) Welche Änderungen gegenüber dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 der Landesregierung halten Sie für erforderlich?**
 - a) Wie bewerten Sie den Entwurf des Haushaltsbegleitgesetz 2026/2027 insgesamt?**
 - b) Welche Maßnahmen und Anpassungen am Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2026/2027 sind Ihrer Meinung nach zu treffen, um eine nachhaltige und angemessene Finanzpolitik sicherstellen zu können?**